

## **1. Geltungsbereich**

1.1. Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Beratungsangebote und Verträge der b-k-p mit ihren Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von b-k-p angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.

1.2. Soweit Beratungsverträge oder -angebote der b-k-p schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

## **2. Geheimhaltung**

Jede Partei ist verpflichtet, alle ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zugänglich werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen. Jede Partei hat die hierzu erforderlichen Vorkehrungen in ihrer Betriebssphäre zu treffen, welche die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung sicherstellen.

Diese Verpflichtungen gelten insoweit und solange, bis die genannten Informationen bzw. Unterlagen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei nachgewiesenermaßen allgemein bekannt sind.

## **3. Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden**

3.1. b-k-p erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Diese werden von b-k-p auf Plausibilität überprüft. Die Gewähr für ihre sachliche Richtigkeit und für ihre Vollständigkeit liegt beim Kunden.

3.2. Der Kunde unterstützt b-k-p bei den vereinbarungsgemäß zu erbringenden Beratungsleistungen. Dabei schafft der Kunde alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Beratung erforderlich sind. Der Kunde stellt der b-k-p während der Projektlaufzeit einen angemessenen Büroraum mit Telefonanschluss für die Anzahl der eingesetzten Berater zur Verfügung. Verursachte Kosten für Büro, Büro- und EDV-Verbrauchsmaterialien sowie Telefon- und Telefaxkosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.3. b-k-p wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.

3.4. Von b-k-p etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden b-k-p unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

#### **4. Datensicherung des Kunden**

Wenn die von b-k-p übernommenen Aufgaben Arbeiten von b-k-p an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der b-k-p sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

#### **5. Werbung**

Der Kunde sagt zu, dass er den Namen und die Warenzeichen der b-k-p ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der b-k-p weder ausdrücklich noch stillschweigend in ihre Werbe-, Marketing- oder Verkaufsmaterialien, in Presseveröffentlichungen oder ähnlichen Erklärungen, in Unterlagen, die für die Erlangung von finanzieller Unterstützung bestimmt sind, oder in jeglichen sonstigen Dokumenten bezüglich des Geschäfts des Kunden verwenden wird, die von Dritten für die Vornahme von Investitionen (wie z.B. Prospekte oder Jahresberichte) beim Kunden verwendet werden können, oder um Produkte oder Dienstleistungen beim Kunden zu erwerben.

#### **6. Abwerbungs- und Beschäftigungsverbot**

Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Dauer dieses Projektes sowie innerhalb eines Jahres nach dessen Ende keine Mitarbeiter des anderen Vertragspartners abzuwerben oder zu beschäftigen, und zwar gleichgültig, ob als Angestellte, als freie Dienstnehmer oder als Angestellte bzw. freie Dienstnehmer eines beauftragten dritten Unternehmens. Für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung fällt eine Zahlung in Höhe des letzten Jahresbruttobezuges des betreffenden Mitarbeiters an.

#### **7. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung**

7.1. Von Seiten des Kunden:

Der Kunde hat das Recht, den abgeschlossenen Beratungsvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zum Ende der jeweiligen Kalenderwoche zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung wird in der Endabrechnung jeder geleistete Beratertag mit 1.500 Euro netto verrechnet und die noch ausstehenden Beträge ebenfalls einmalig in Rechnung gestellt. Sollte das Projekt nach Beauftragung jedoch vor dem eigentlichen Beginn abgebrochen werden, berechnen wir pauschal 5% der Vertragssumme mindestens jedoch 5.000 Euro netto.

7.2. Von Seiten b-k-p:

b-k-p hat das Recht, unter Wahrung der unter Abschnitt 7.1. angegebenen Frist den Vertrag dann zu kündigen, wenn eine Unterstützung des Projektes seitens der Geschäftsführung nicht mehr gegeben ist. Wenn von unserer Seite derartige Probleme in der Zusammenarbeit festgestellt werden, informieren wir Sie darüber unverzüglich im Detail, um mit Ihnen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu vereinbaren. Weiterhin steht b-k-p insbesondere dann ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn die Bezahlung der Rechnungen nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt.

## **8. Rechnungsstellung, Zahlung**

8.1. Die Höhe der Rechnungen der b-k-p richtet sich nach dem individuell vereinbarten Zahlungsplan zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

8.2. Die Vergütung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug fällig. b-k-p ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Zurückbehaltung des Honorars und die Aufrechnung sind nur zulässig, wenn die Ansprüche des Auftraggebers von b-k-p anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlungsverzug behält sich b-k-p vor die Beratungsleistung auszusetzen oder nach 7.2. zu kündigen.

## **9. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit**

9.1. b-k-p kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und b-k-p die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat b-k-p beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der b-k-p, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und der b-k-p die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen b-k-p mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der b-k-p verursacht worden sind.

9.2. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist b-k-p berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Abschnitt 9.1 die Leistung der b-k-p dauerhaft unmöglich, so wird die b-k-p von ihren Vertragspflichten frei.

9.3. Rechtliche und steuerliche Beraterleistungen werden durch die b-k-p nicht erbracht.

## **10. Haftung**

10.1. Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Abschnitt 3. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der b-k-p ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen. Die b-k-p übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß Abschnitt 4. beruhen.

10.2. b-k-p haftet für Schäden des Kunden nur, wenn und soweit sie von der b-k-p vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Den Nachweis wird im Streitfall der Kunde führen.

10.3. Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die b-k-p verjähren spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

10.4. Ein aus der Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann von b-k-p mit Rücksicht auf die jeweilige Aufgabenstellung nicht garantiert werden.

## **11. Haftungsbeschränkung**

Mit Ausnahme der Haftung im Fall von Tod oder Personenschäden aufgrund von Fahrlässigkeit der b-k-p, oder im Fall von Betrug oder sonstiger Straftaten, ist die gesamte Haftung der b-k-p, wie sie aus dem Vertrag oder in Verbindung mit diesem entsteht, sei es nach dem Vertragsrecht, dem Deliktrecht oder in sonstiger Form, auf die Höhe des Honorars beschränkt, das vom Kunden gemäß des vereinbarten Vertrages zu zahlen ist. b-k-p haftet in keinem Fall nach dem Vertragsrecht, dem Deliktrecht oder in sonstiger Form für entgangenen Gewinn, verschärften Schadenersatz, Ersatz für indirekte oder Folgeschäden oder für Schäden, welche das Honorar überschreiten, das gemäß diesem Vertrag zu zahlen ist, und zwar unabhängig davon, ob der b-k-p die Möglichkeit eines solchen Schadens mitgeteilt worden ist oder nicht.

## **12. Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden**

12.1. Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der b-k-p gilt nur deutsches Recht.

12.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber b-k-p keine Wirkung, selbst wenn b-k-p ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

13.1. Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Frankfurt am Main.

13.2. Gerichtsstand für alle Klagen gegen b-k-p ist Frankfurt am Main. Für Klagen der b-k-p gegen den Kunden ist Frankfurt am Main gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

## **14. Sonstiges**

14.1. Änderungen des Vertrages, insbesondere die Vereinbarung zusätzlicher Leistungen, bedürfen der Schriftform.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.